

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 81/82 (1923)  
**Heft:** 16

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Wettbewerb für ein Bankgebäude in Basel der Schweizerischen Nationalbank.

Auf den 31. März d. J. waren der Bankbehörde zehn Entwürfe von Basler Architekten eingereicht worden, die zur Beteiligung an einem beschränkten Wettbewerb eingeladen worden waren. Als Bauplatz hat die Nationalbank die Liegenschaft „Zum grossen Collmar“ am St. Alban-graben erworben, deren ganze Breite von der beidseitig eingebauten, nach Nordwest blickenden Hauptfassade ausgefüllt wird.

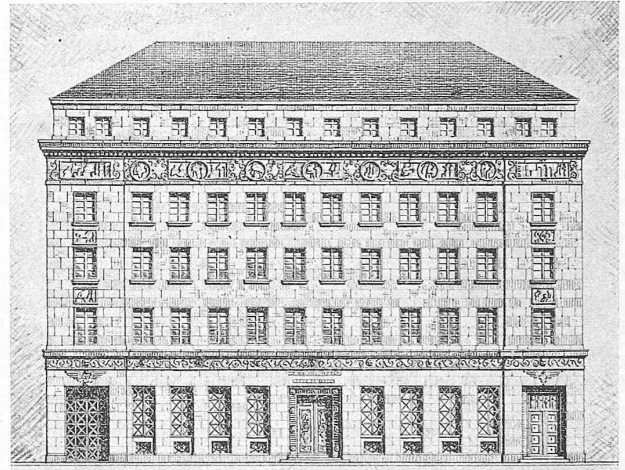
Unsere Basler Kollegen bitten wir um Entschuldigung, dass die Veröffentlichung dieses besonders sie interessierenden Wettbewerbes erst jetzt erfolgt; der einzige Grund für die Verzögerung bildet der Umstand, dass uns die Bankbehörde die beiden Entwürfe im 1. und 2. Rang nicht früher überlassen konnte. Wir beschränken uns wie üblich auf die Wiedergabe der prämierten Arbeiten.

#### Aus dem Bericht und Urteil des Preisgerichts.

Nr 1. „John Law.“ Die Beleuchtung des Gebäudes durch die drei schmalen Lichthöfe würde wesentlich verbessert, wenn der Hofbau um 1 oder 2 Stockwerke niedriger gehalten würde. Das Bureau des Chef der Wertschriften-Abteilung ist eine unerfreuliche Arbeitstätte, weil sie nur durch Oberlicht beleuchtet ist. Wertvoll für die Lüftung und Beleuchtung der Arbeitsplätze im Erdgeschoss ist das hohe Seitenlicht. Die gut angelegten Schalterplätze stehen in sehr zweckmässiger Verbindung mit den dahinterliegenden Arbeitsplätzen. Die Verbindungen mit den Tresoren durch Treppen und Aufzüge sind gut. Der Haupteingang ist gut betont durch eine zweckmässige offene Vorhalle. Die Trennungswand zwischen dem

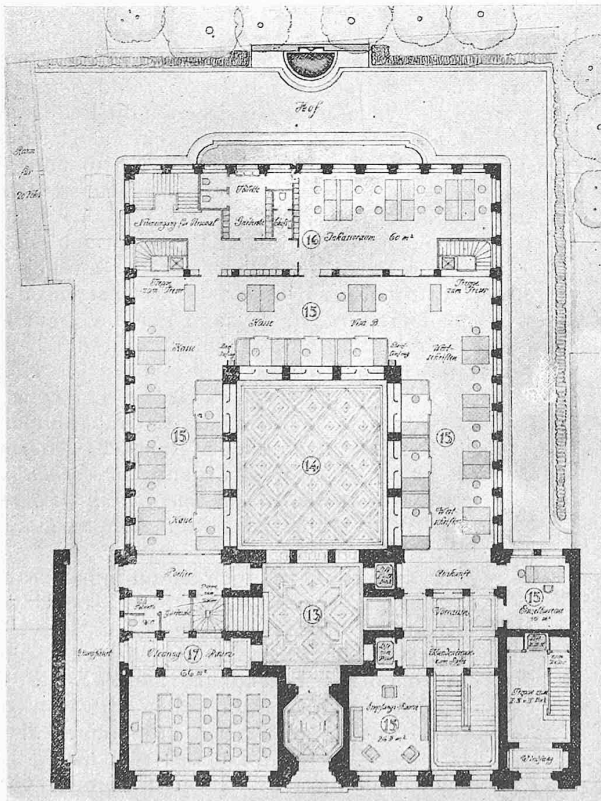
disponiert und enthält gut geformte und genügend grosse Tresorräume. Durch Weglassung der Kontrollangmauer beim Safes-Vorraum und bei den Arbeitsräumen 3 und 6 werden die Verhältnisse noch verbessert. Das erste Obergeschoss ist praktisch disponiert und architektonisch schön durchgebildet. Das gleiche gilt auch für die Anlage der weiteren Obergeschosse. Die Strassen-Fassade ist in Einzelheiten nicht restlos ausgeglichen, hat aber gute Verhältnisse und ist nicht ohne Vornehmheit. Doch dürfte sie bei ausgebauter Strassenfront die Bedeutung des Gebäudes nicht genügend zum Ausdruck bringen.

Nr. 4. „Pro Ultimo.“ Durch das Abrücken des niedrigen Hofbaues von den nachbarlichen Grenzen ist eine vortreffliche Beleuchtung und Lüftung der Arbeitsräume gesichert. Ein grosser



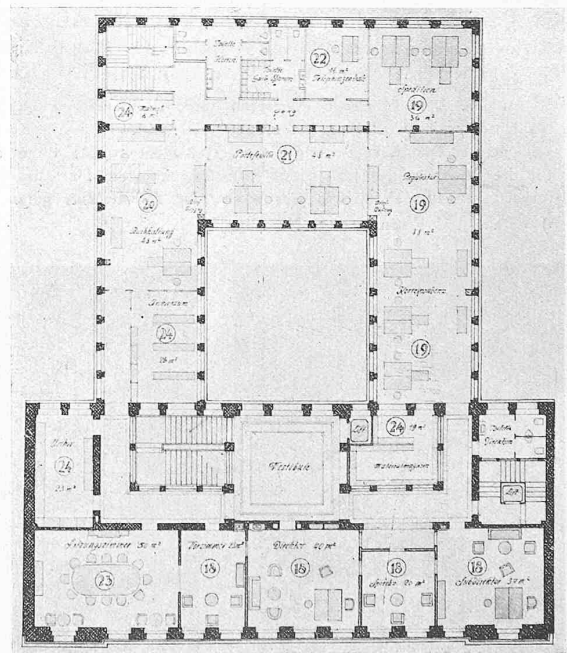
Hauptfassade am St. Alban-graben. — 1 : 400.

1. Rang, Entwurf Nr. 4. — Arch. Suter & Burckhardt.



Entwurf Nr. 4, Erdgeschoss.

Masstab 1 : 400.



Entwurf Nr. 4, 1. Stock.

Vestibül und der Schalterhalle sollte im Interesse einer besseren Beleuchtung und Orientierung stark geöffnet werden. In gleicher Weise sollte die Trennungswand zwischen dem Vorplatz zu dem Safes-Zugang und den Arbeitsräumen der Wertschriften-Verwaltung stärker aufgelöst werden. Dadurch wird die Kontrolle von Seiten der Wertschriften-Verwaltung erleichtert und der Zugang zum Empfangsraum übersichtlicher. Das Kellergeschoss ist vortrefflich

Vorteil des Projektes liegt ferner in der Anlage eines einzigen, gut dimensionierten Lichthofes. Ausgezeichnet sind die Beziehungen und die räumliche Ausgestaltung der verschiedenen Dienstabteilungen im Erdgeschoss. Zu bedauern ist die Beanspruchung wertvollen Platzes durch Toilette und Garderobe, die leicht, wie auch im ersten Stock, östlich verlegt werden können. Vom architektonischen wie auch vom Standpunkte des Dienstbetriebes sehr gut ist die

Lösung der Wertschriften-Abteilung mit reichlich beleuchteten Nebenräumen. Der Wertschriftenchef hat einen freien Ueberblick über seine Abteilung und die Safes-Treppe. Vom Haupteingang aus ergibt sich eine gute Steigerung der Raumwirkungen bis zur Schalterhalle. Das Vestibül ist architektonisch ausgezeichnet angelegt. Die Mietertreppe ist gut plaziert; besonders wertvoll ist der direkte Eingang von der Strasse. Tresor und Kontrollgang sind ausserordentlich übersichtlich. Die Tresor-Kabinenfenster gegen die nördlich anschliessenden Räume sind aus Gründen der Sicherheit unzulässig. Die Aufteilung der Fensterwände im Sitzungszimmer und Subdirektorenzimmer ist unrhythmisch.

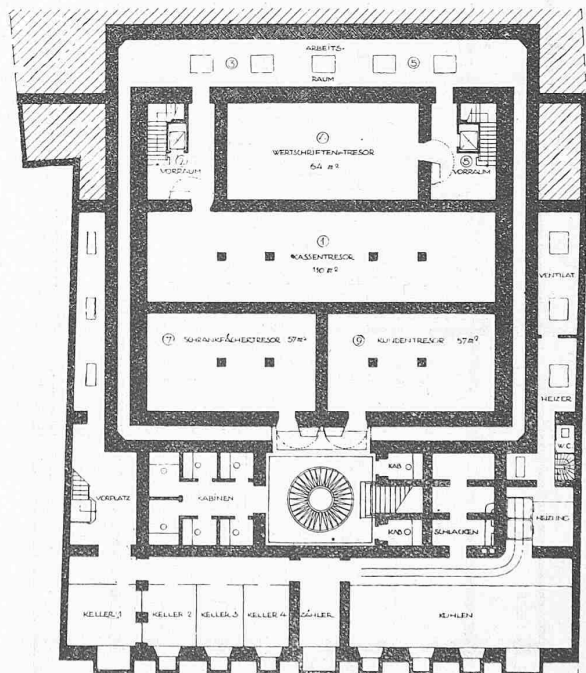
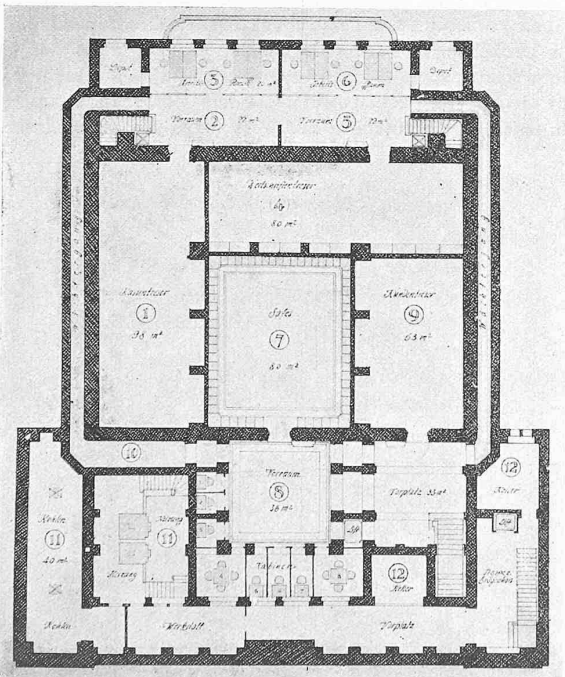
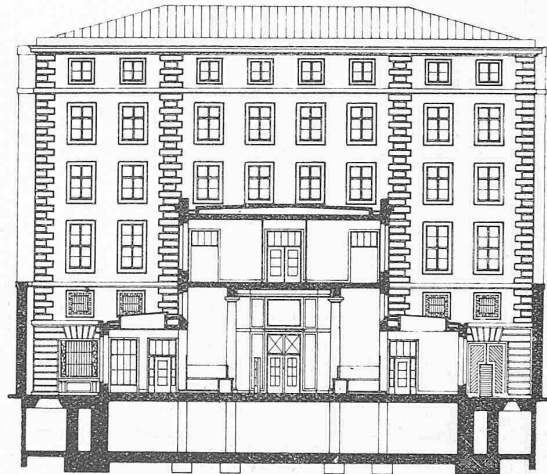
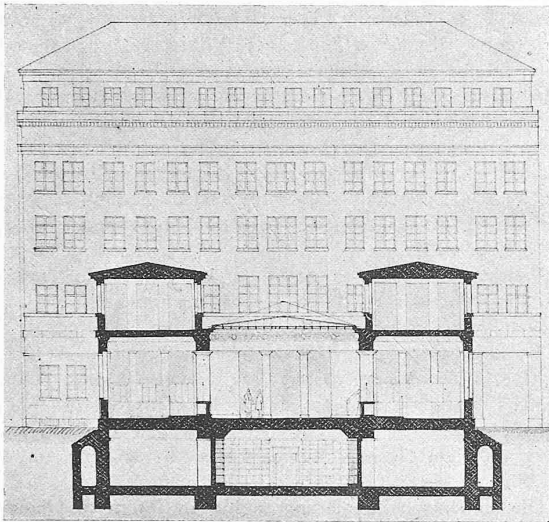
Die Hauptfassade ist gut und kräftig gegliedert, in Einzelheiten jedoch nicht ausgereift. Das über die zulässige Bauhöhe

ist erforderlich und möglich. Die Schalter-Anordnung und die Verbindung mit den dahinterliegenden Arbeitsplätzen ist sehr gut. Die Kassaboten sind von der Kasse aus nicht leicht kontrollierbar. Die Nebenräume der Wertschriften-Abteilung sowie der Safes-Zugang sind grundsätzlich an richtiger Stelle, in ihrer Gestaltung jedoch verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig. Eingang und Vestibül sind gut gestaltet und in den Abmessungen gut abgewogen. Die Tresoranlagen und besonders der Wächtergang sind sehr übersichtlich und sicher angelegt. Wertschriften- und Schrankfächer-Tresore sind bedeutend zu klein. Der erste Stock ist ebenso knapp als zweckmässig disponiert. Die Beleuchtung des Vorplatzes vor den Direktionsräumen müsste durch weitergehende Auflösung der Korridorwände verbessert werden. Das aus praktischen Gründen wünschbare

1. Rang (3000 Fr.), Entwurf Nr. 4. Arch. Suter & Burckhardt.

2. Rang (2000 Fr.), Entwurf Nr. 8. Arch. Prof. H. Bernoulli.

(Fortsetzung Seite 206.)



Kellergeschoss und Schnitt durch die Schalterhalle.

Masstab 1 : 400.

Kellergeschoss und Schnitt durch die Schalterhalle.

hinausragende Attikageschoss ist wegzulassen. In diesem Falle sind die Abwartwohnung im Dachstock auf die Südseite und die Archive auf die Nordseite zu verlegen

Nr. 8. „Gold.“ Dieses Projekt ist das einzige, das ohne Lichthof die Schalterhalle einwandfrei durch hohes Seitenlicht beleuchtet. Die Arbeitsräume sind durch Ober- und Seitenlicht vorzüglich erhellt und lüftbar. Eine Verbreiterung der Schalterhalle

Zwischengeschoss ist architektonisch nicht genügend verarbeitet. An Stelle des Essraumes und des Archives im Zwischengeschoss würde zweckmässiger eine Abwartwohnung untergebracht. Auch bei diesem Projekte ist die offene und knappe Ausmündung der Mietertreppe und des dazu gehörenden Aufzuges in die Durchfahrt zu beanstanden. Die Architektur der Hauptfassade ist zu wenig charakteristisch, reizvoll dagegen sind die Fassaden gegen den Hof. (Schluss folgt.)



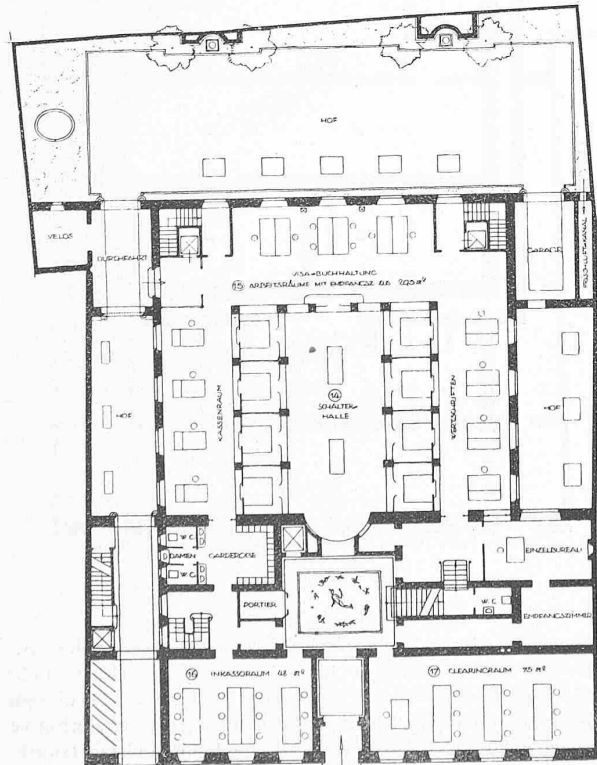
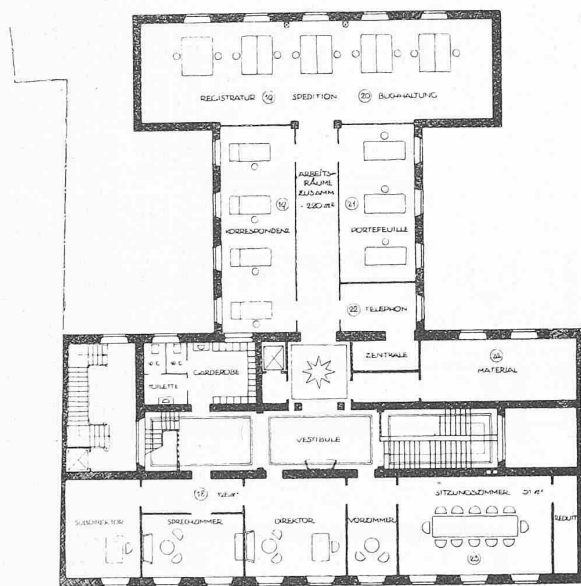
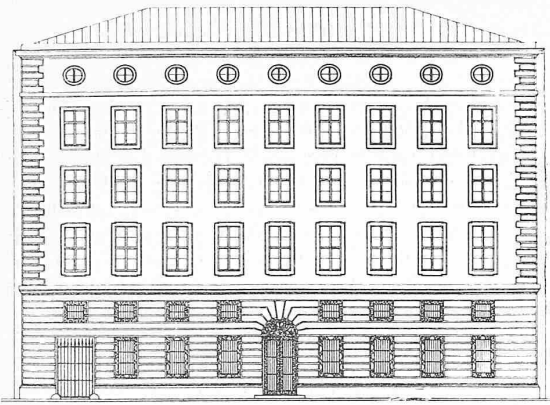
Ueber den Häuserbau in erdbebengefährdeten Gegenden.

Die umfangreichen Gebäudezerstörungen durch das kürzlich erfolgte grosse Erdbeben in Japan rollen wie nach dem verheerenden Erdbeben des 28. Dezember 1908 in den Provinzen von Messina und Reggio Calabria erneut die Frage nach möglichst erdbebensicherer Bauart auf. Es steht ausser Zweifel, dass die wenig solide Bauart der Häuser Japans, wie vor Jahren in Messina und Reggio Calabria, wesentlich dazu beigetragen hat, die katastrophalen Wirkungen der Erdbeben zu vervielfältigen.

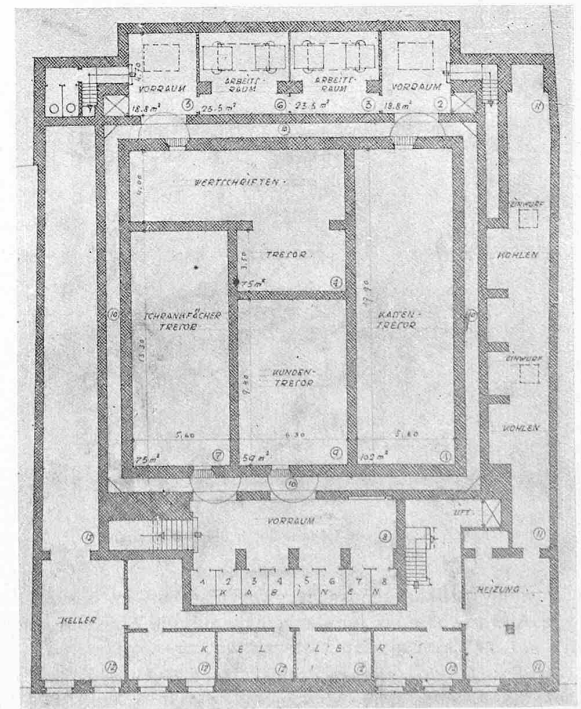
Es ist daher erklärlich, dass bald nach dem Erdbeben 1908 in Italien eine grosse Anzahl Vorschläge für den Bau sog. „erdbebensicherer“ Häuser auftauchten, die zum Teil bis ins Grotteske reichten. Als Beispiel hierfür sei eine Konstruktion angeführt, die unter jedem Gebäude eine massive Betonplatte vorsah. In deren Oberfläche einbetonierte Gusstahlplatten sollten als Auflager- und Gleitflächen für Gusstahlspitzen dienen. Diese nach unten gerichteten, kräftigen Spitzen hätten als kleine Zapfen die ganze Gebäudelast auf die Fundamentplatte zu übertragen gehabt. Der Erfinder, ein italienischer Ingenieur, dachte sich die Wirkungsweise bei einem Erdbeben derart, dass die ganze Betonplatte mit dem Untergrund die Bewegung der Erde mitmachen würde, während das auf den umgekehrten Stahlspitzen darüber gelagerte Haus als träge Masse infolge der kleinen Reibung zwischen Stahlspitze und Gusstahlplatte über die Platten hinweg gleiten, von der horizontalen Bewegung also verschont bleiben sollte.

Weitaus die grösste Anzahl der Vorschläge für „erdbebensichere“ Bauten suchten durch Eisenbeton-Konstruktion das aufgeworfene Problem zu lösen, indem eine innige Verbindung sämtlicher Wände, Stützen und Böden angestrebt wurde. In Messina war mitten in den Trümmern nur ein Gebäude stehen geblieben, die damals einzige Eisenbeton-Konstruktion der Stadt. — Es ist auch eine bekannte Tatsache, dass beim Erdbeben von San Franzisko im Jahre 1906 die Eisenbeton-Bauart sich als weitaus am widerstandsfähigsten gegen Erdstösse erwiesen hatte.

Die italienische Regierung stellte in ihrem umfangreichen Gesetz vom Jahre 1917, veranlasst durch das Erdbeben vom 28. Dezember 1908, unter anderem überaus scharfe und absolut bindende Vorschriften auf mit enggezogenen Grenzen für die Bauart in erdbebengefährdeten Gegenden. Es mag nach der letzten Erdbebenkatastrophe in Japan interessant sein, aus diesem italienischen Gesetz, das acht Jahre nach dem Erdbeben erlassen, alle Erfahrungen, Beobachtungen und Vorschläge zusammenfassen und



2. Rang, Entwurf Nr. 8. Erdgeschoss, 1. Stock und Hauptfassade.

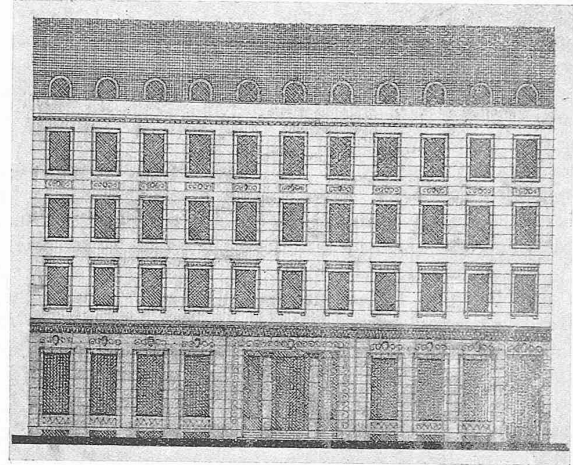
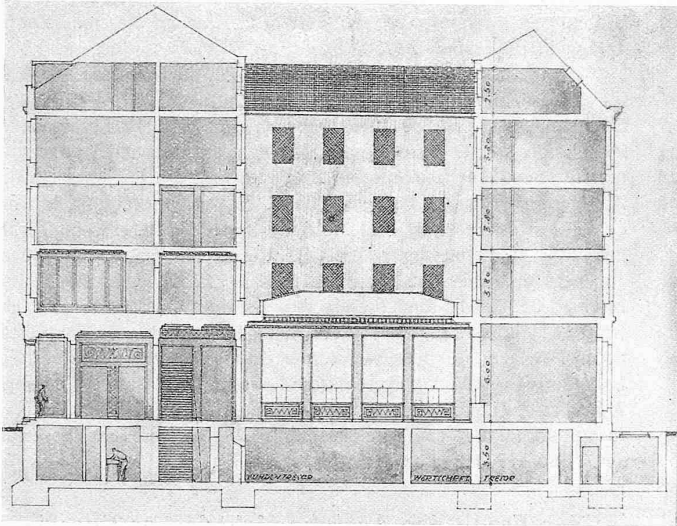


Masstab 1 : 400.

3. Rang, Entwurf Nr. 1. Kellergeschoss.

Wettbewerb für ein Gebäude der Schweizer. Nationalbank in Basel.

3. Rang (1600 Fr.), Entwurf Nr. 1. — Architekten Hans VonderMühl und Paul Oberrauch.



Links Längsschnitt. — 1:400. — Rechts Strassenfassade.

zu Nutzen ziehen konnte, die massgebenden Richtlinien für den Bau „erdbebensicherer“ Häuser zu erfahren.

Elastischer Baugrund erhöht die zerstörende Wirkung der Erdbeben. Wo Fels fehlt, darf die spez. Bodenpressung 2,0 kg/cm<sup>2</sup> nicht übersteigen. Abhänge werden vor der Bebauung nach bestimmten Vorschriften terrassiert; so darf u. a. auf die ganze Gebäudetiefe keine Terrassenstufe angelegt werden.

Zulässig sind nur ein- und zweistöckige Bauten. Die max. Gebäudehöhe beträgt 10 m über Erdboden; Ausnahmen bis zu 16 m Höhe werden nur gestattet für unbewohnte Bauten öffentlichen Charakters, oder solche, die zu Kultuszwecken dienen, sowie für Industriebauten. Der minimale Abstand von Hausflucht zum Strassenrand beträgt 8 bis 10 m, von Hausflucht zu Hausflucht seitlich in der Regel 5 m.

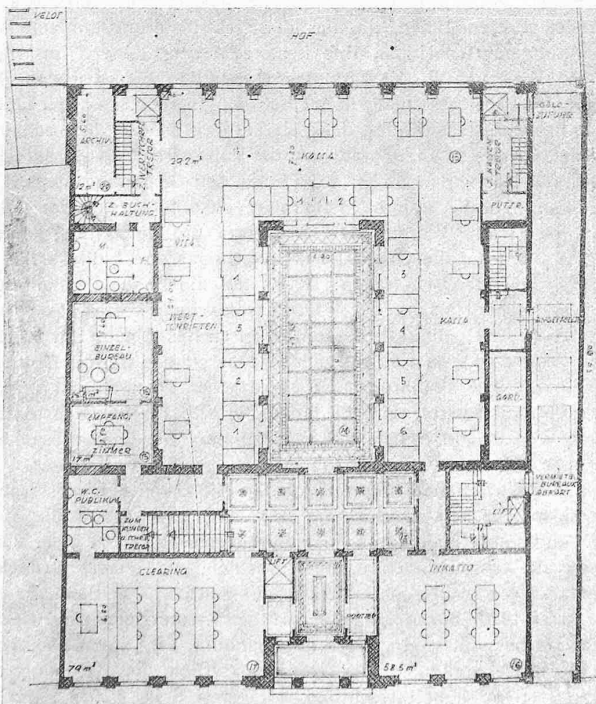
Der Konstruktion des Bauwerkes ist das Prinzip des Skelettbauwerks als Stockwerkrahmen zu Grunde gelegt, auf den Horizontalkräfte von 1/6 bis 1/8 der Gebäudelast wirken. Dabei können Zwischenmauern, die nicht über 5 m von einander entfernt sind, als verstei-

fund in der statischen Berechnung berücksichtigt werden. Diese horizontalen Kräfte werden als Aequivalent für Erschütterungen angenommen, die Erdbeben mit wellenförmiger Fortpflanzung hervorrufen. Die Nutzlasten sind mit einem Zuschlag von 50% in die Rechnung einzusetzen, wodurch den mehr in vertikaler Richtung wirkenden Erdstössen Rechnung getragen wird. Ueberdies ist beim Entwerfen und Konstruieren der Gebäude eine möglichst tiefe Schwerpunktlage anzustreben.

Fenster- und Türöffnungen werden in Rahmenkonstruktionen eingefasst, die statisch wirksam mit dem Traggerippe des Gebäudes verbunden sind. Sämtliche Böden und Decken werden mit dem Mauerwerk verankert. Alle 3 m ist mindestens ein Unterzug auf die ganze Tiefe der Umfassungsmauer gelagert; die Unterzüge werden über alle Zwischenmauern kontinuierlich durchgeführt.

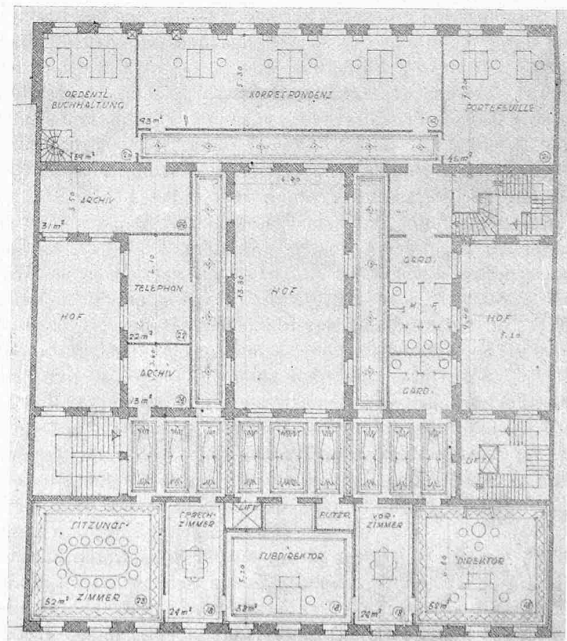
Auskragende Treppenkonstruktionen oder Auskragungen irgendwelcher Art sind nicht zulässig, ausgenommen Balkone bis zu 0,60 m und Dachgesimse bis zu 0,40 m. Von flachen Gewölbekonstruktionen wird ganz abgesehen. Es dürfen einzig in der Kellerdecke kleine

3. Rang, Entwurf Nr. 1. Arch. H. VonderMühl & P. Oberrauch.



Grundriss vom Erdgeschoss.

Masstab 1:400.



Grundriss vom 1. Stock.